

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Dietenheim

vom 22.09.2025

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde der Stadt Dietenheim am 22.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Dietenheim erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Dietenheim steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Dietenheim hat.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4 Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

(3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

- a) den ersten Hund 90,00 €
- b) jeden weiteren Hund 180,00 €
- c) jeden Kampfhund/gefährlichen Hund nach § 6 900,00 €
- d) jeden weiteren Kampfhund/gefährlichen Hund nach § 6 1800,00 €

Werden neben Kampfhunden/gefährlichen Hunden nach § 6 noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als weitere Hunde gemäß Buchstabe b), sofern Sie nicht als gefährlich gelten.

(2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Hunde außer Betracht.

(4) Für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall (§ 6 Abs. 4) festgestellt wurde, wird die Steuer nach Absatz 1 Buchstabe c) bzw. d) ab Beginn des Monats festgesetzt, der auf die Feststellung der Ortspolizeibehörde folgt.

§ 6

Kampfhunde/Gefährliche Hunde

(1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist (§ 1 Abs. 1 Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde - PolVOgH).

(2) Kampfhunde/Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit nach Absatz 3 stets unwiderlegbar vermutet wird oder nach Absatz 4 im Einzelfall festgestellt worden ist.

(3) Die Eigenschaft als Kampfhund wird aufgrund rassespezifischer Merkmale bei Hunden der folgenden Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit Hunden anderer Rassen oder Mischlingen stets unwiderlegbar vermutet (§ 1 Abs. 2 und 3 PolVOgH):

American Staffordshire Terrier
Bordeaux Dogge
Bullmastiff
Bullterrier
Dogo Argentino
Fila Brasileiro
Mastiff
Mastín Español
Mastino Napoletano
Pit Bull Terrier
Staffordshire Bullterrier
Tosa Inu

Im Zweifelsfall hat der Hundehalter nachzuweisen, dass eine Rasse, Gruppe oder Kreuzung nach Satz 2 nicht vorliegt. Für den Nachweis ist eine Prüfung der Rassezugehörigkeit von einem im öffentlichen Dienst beschäftigten Tierarzt herbeizuführen.

(4) Als gefährliche Hunde gelten auch Hunde, die, ohne einer in Absatz 3 genannten Rasse, Gruppe oder Kreuzung anzugehören, aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen oder Tieren besteht. Im Einzelfall gefährliche Hunde sind Hunde, die

a) mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind,

b) bissig sind,

c) in aggressiver oder gefahrdrohender Weise Menschen oder Tiere anspringen oder

d) zum unkontrollierten Hetzen oder Reißen von Wild oder Vieh oder anderen Tieren neigen (§ 2 PolVOgH).

Die Feststellung der Gefährlichkeit nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt durch die Ortspolizeibehörde.

§ 7 Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 3 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.

(2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.

§ 8 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe schwerbehinderter Personen dienen und zur Erfüllung dieses Zwecks geeignet sind.

2. Hunde, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetiker dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.

3. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.

4. Hunden, die als Hofhunde in landwirtschaftlichen Betrieben im Außenbereich (§ 35 BauGB) gehalten werden (z. B. Aussiedlerhöfe). Diese Regelung gilt nur für den ersten Hund, für jeden weiteren Hund fallen die Steuern nach § 5 Abs. 1 Buchstabe b) an.

5. Hunden, die als Rettungs- oder Suchhunde mindestens 5 Jahre zur Unterstützung von Sicherheits- und Rettungskräften oder zum Schutz der Bevölkerung zur Verfügung standen und die aus Krankheits- oder Altersgründen nicht mehr verwendet werden können.

6. Hunden, die als Diensthunde mindestens 5 Jahre einem öffentlichen Dienstherrn (Bundeswehr, Polizei, Zoll) gedient haben und die aus Krankheits- oder Altersgründen aus dem Dienst ausgeschieden sind.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn

1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,

2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde/Stadt nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.

3. in den Fällen des § 8 Nr. 3 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

(3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 11 Anzeigepflicht

(1) Wer im Stadtgebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde/Stadt schriftlich anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde/Stadt innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.

(4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 12 Mitwirkungspflicht

Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber sind auf Anfrage zur wahrheitsgemäßen Mitteilung über die Person der Steuerpflichtigen und aller für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände verpflichtet (§ 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

§ 13 Hundesteuermarken

(1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt Dietenheim bleibt, ausgegeben.

(2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Stadt Dietenheim kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.

(3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.

(4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.

(5) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Dietenheim die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

(6) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung (§ 12 Abs. 2) innerhalb eines Monats an die Stadt Dietenheim zurückzugeben.

(7) Der Hundehalter hat den Verlust einer Hundesteuermarke der Stadt Dietenheim unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt für eine unbrauchbar gewordene Steuermarke. In beiden Fällen wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 15,00 € ausgehändigt. Eine unbrauchbar gewordene Steuermarke ist vor Erhalt einer Ersatzmarke zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt Dietenheim zurückzugeben. Durch öffentliche Bekanntmachung können auch einzelne Steuermarken für ungültig erklärt werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig

a) der Stadt Dietenheim über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder

b) die Stadt Dietenheim pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt (leichtfertige Abgabenverkürzung).

(2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 KAG handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) den Anzeigepflichten nach § 11 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,

b) den Mitwirkungspflichten nach § 12 nicht oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,

c) den Pflichten nach § 13 Abs. 4 bis 7 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder

d) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind

und es dadurch ermöglicht, eine Steuer zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 13.11.2000 in der Fassung vom 01.01.2018 außer Kraft.

Dietenheim, den 23.09.2025

Christopher Eh, Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs.4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Hundesteuersatzung wird nach § 4 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Hundesteuersatzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Hundesteuersatzung verletzt worden sind.

Dietenheim, den 23.09.2025

Christopher Eh, Bürgermeister